

# Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren

vom 28. März 2017 (Stand 1. Mai 2017)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991<sup>1)</sup> und Artikel 12 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992<sup>2)</sup>,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1** *Einleitung des Verfahrens (Art. 10 WaG)*

<sup>1</sup> Das Waldfeststellungsverfahren wird auf Gesuch hin eingeleitet, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

<sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen wird ein Waldfeststellungsverfahren eingeleitet:

- a. auf Gesuch der Einwohnergemeinde, wenn neue Bauzonen an den Wald grenzen<sup>4)</sup> oder wenn Waldgrenzen in der Bauzone gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG überprüft werden sollen;
- b. durch das Amt für Wald und Landschaft in den im Richtplan bezeichneten Gebieten ausserhalb der Bauzonen, wo der Kanton die Zunahme von Wald verhindern will.

## **Art. 2** *Waldfeststellungsgesuch*

<sup>1</sup> Gesuche nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a dieser Ausführungsbestimmungen enthalten:

- a. Pläne der neu vorgesehenen Bauzonen am Wald;

---

<sup>1)</sup> [SR 921.0](#)

<sup>2)</sup> [SR 921.01](#)

<sup>3)</sup> [GDB 930.1](#)

<sup>4)</sup> Art. 10 Abs. 2 WaG

- b. Pläne der bestehenden Bauzonen am Wald, wo die Waldgrenzen gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG überprüft werden sollen;
- c. eine Liste aller betroffenen Grundstücke mit Angabe der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

**Art. 3**        *Richtlinien für die Waldfeststellung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b KWaG)*

<sup>1</sup> Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erlässt Richtlinien mit den inhaltlichen Kriterien für die Waldfeststellung.

**Art. 4**        *Verfahren*

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich, sofern in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 bis 5 der Verordnung zum Baugesetz<sup>5)</sup>.

<sup>2</sup> Das Waldfeststellungsverfahren wird durch das Amt für Wald und Landschaft durchgeführt. Es wird mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert.

<sup>3</sup> Bei Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzonen<sup>6)</sup> wird die statische Waldgrenze ohne Vermessung durch den Grundbuchgeometer ermittelt. Die Auflage der statischen Waldgrenzen erfolgt ohne separates Verfahren integriert im Zonenplan Landschaft.

<sup>4</sup> Die Kosten des Verfahrens nach Art. 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen trägt:

- a. die Gemeinde innerhalb der Bauzonen. Sie kann einen Anteil der Kosten den Grundeigentümern belasten;
- b. der Kanton ausserhalb der Bauzonen. Er kann einen Anteil der Kosten der betroffenen Gemeinde belasten.

**Art. 5**        *Einsprachelegitimation*

<sup>1</sup> Zur Einsprache und Beschwerde berechtigt sind auch Gemeinden und die Organisationen gemäss Art. 12 NHG<sup>7)</sup>.

---

<sup>5)</sup> GDB 710.11

<sup>6)</sup> Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG

<sup>7)</sup> Natur- und Heimatschutzgesetz, SR 451

**Art. 6**      *Rechtswirkung*

<sup>1</sup> Die statischen Waldgrenzen im Baugebiet entfalten ihre Rechtswirkung nur, wenn die Bauzonen von der Gemeinde beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sind.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.03.2017	01.05.2017	Erlass	Erstfassung	OGS 2017, 17

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.03.2017	01.05.2017	Erstfassung	OGS 2017, 17